

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

N 2 Knicksiek

(1) Lage und Größe

Stadt Bad Oeynhausen
Gemarkung Wulferdingsen, Flur 3,
Flurstück 55/1 tlw.,

Gemarkung Volmerdingsen, Flur 1,
Flurstücke
14, 15, 18/1 tlw., 56/1 tlw., 57,
58, 59/1, 61, 64/1 tlw., 72 tlw.,
75/56

ca. 4,2 ha

(2) Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt gem. § 20 LG,
insbesondere

- zur Erhaltung und Sicherung eines vielfältig strukturierten Lebensraumes mit wertvollen und z.T. gefährdeten oder vom Aussterben bedrohten Biotoptypen, insbesondere einer Orchideenwiese, eines Schilfröhrichtes, (Feucht-)Grünland, Obstgehölzen und naturnahen Waldflächen,
- zur Sicherung und Erhaltung von Lebensstätten zahlreicher Tierarten, die überwiegend an Extensivgrünland und naturnahe Gehölze gebunden sind,
- Erhaltung eines extensiv bewirtschafteten Bachtalabschnittes im südlichen Wiehengebirgsvorland aus landeskundlichen und erdgeschichtlichen Gründen und
- zur Erhaltung eines Landschaftsraumes von hervorragender Schönheit.

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

(3) Verbote

Im Naturschutzgebiet **Knicksiek** sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Gebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

In dem geschützten Gebiet sind insbesondere folgende Handlungen verboten:

- a) bauliche Anlagen im Sinne des § 2 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, Verkehrsanlagen sowie Wege, Plätze und deren Nebenanlagen zu errichten, anzulegen oder zu ändern, auch wenn sie keiner bauaufsichtlichen Genehmigung, Bauanzeige oder sonstigen baurechtlichen Entscheidung bedürfen; die Nutzungsänderung steht der baulichen Änderung gleich;
- b) Leitungen aller Art, Zäune oder andere Einfriedigungen zu errichten, zu verlegen oder zu ändern;
- c) Werbeanlagen, Schilder oder Beschriftungen zu errichten oder anzubringen, soweit sie nicht ausschließlich auf die Schutzausweisung hinweisen oder als Ortshinweise oder Warntafeln dienen;
- d) Buden, Verkaufsstände, Zelte oder andere dem zeitweiligen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen sowie Warenautomaten aufzustellen, Kraftfahrzeuge, Wohnwagen, Wohnmobile, Mobilheime, Wohncontainer oder Verkaufswagen abzustellen oder Stellplätze dafür anzulegen;
- e) die Flächen außerhalb befestigter oder besonders gekennzeichneten Straßen, Wege und Plätze zu betreten, zu befahren, auf ihnen zu reiten oder dort zu lagern;

Die Wirkung der Schutzausweisung ist in § 34 Abs. 1 LG bestimmt.

Die Verbote gelten nicht für die beim Inkrafttreten des Landschaftsplanes bestehenden planerischen Festsetzungen anderer Fachplanungsbehörden (§ 34 Abs. 4a LG).

Als befestigt sind alle Wege anzusehen, die durch Einbringung von Wegebaumaterial oder als Folge von Erdbaumaßnahmen hergerichtet sind.

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

-
- | | |
|--|--|
| f) Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen zu beschädigen, auszugraben, auszureißen oder einzelne Teile von ihnen abzutrennen oder sie auf andere Weise in ihrem Wachstum zu beeinträchtigen; | Als Beschädigung oder Wachstumsbeeinträchtigung gilt auch das Verletzen des Wurzelwerkes sowie das Verdichten und Versiegeln des Bodens im Traufbereich der Bäume und Sträucher. |
| g) wildlebenden Tieren nachzustellen, sie zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Eier, Larven, Puppen oder sonstigen Entwicklungsformen, Nist-, Brut-, Lebens- oder Zufluchtstätten wegzunehmen, zu zerstören oder zu beschädigen; | |
| h) Tiere bzw. Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen einzubringen; | |
| i) Feuer zu machen, Aufschüttungen vorzunehmen, zu graben, auszuschaten, zu sprengen oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern sowie Boden- und Gesteinsmaterialien einzubringen oder zu entnehmen; | Hierzu gehören auch die Beschädigung oder Verunstaltung von Boden- und Kulturdenkmälern sowie Materialentnahmen an Fossilienfundorten und Verfüllungen. |
| j) Stoffe oder Gegenstände, die geeignet sind, das Landschaftsbild oder den Naturhaushalt zu beeinträchtigen oder zu gefährden, wie Abfallstoffe, Altmaterialien, Silage, Klärschlamm, Schutt oder Boden, ein- oder aufzubringen, einzuleiten, zu lagern, abzulagern oder die Flächen auf andere Art und Weise zu verunreinigen; | |
| k) Einrichtungen für den Luft-, Modell- oder Schießsport bereitzustellen, anzulegen oder zur Verfügung zu stellen oder diese Sportarten zu betreiben; | |
| l) Hunde frei laufen zu lassen sowie Hundesportübungen durchzuführen; | |
| m) Entwässerungsmaßnahmen oder andere den Wasserhaushalt verändernde Maßnahmen durchzuführen; | Hierzu zählt auch das Neuverlegen (erstmaliges Verlegen) von Drainagen. |

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

- n) die Gestalt der bestehenden Gewässer zu verändern oder künstliche Gewässer einschl. Fischteiche anzulegen;
- o) die Gewässer fischereilich zu nutzen;
- p) Unterhaltungsarbeiten an den Gewässern ohne Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde durchzuführen;
- q) Wildfütterungen vorzunehmen, Wildfütterungsplätze, Wildäsuungsflächen und Wildäcker anzulegen oder zu unterhalten;
- r) Wald in eine andere Nutzungsart umzuwandeln, Erstaufforstungen vorzunehmen sowie Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen anzulegen;
- s) Pflanzenbehandlungs- und Schädlingsbekämpfungsmittel zu lagern oder anzuwenden;
- t) Düngemittel zu lagern oder Gülle auszubringen;
- u) Grünland umzubrechen oder in eine andere Nutzungsart umzuwandeln;
- v) Düngemittel oder Nachsaat auf den in der **Festsetzungsdetailkarte N 2** mit 3v gekennzeichneten Flächen auszubringen oder diese Flächen zu beweiden;
- w) die in der **Festsetzungsdetailkarte N 2** mit 3w gekennzeichneten Brachflächen, Röhrichte und Seggenriede zu bewirtschaften oder umzubrechen;
- x) auf den in der **Festsetzungsdetailkarte N 2** mit 3x gekennzeichneten Grünlandflächen Stickstoff-Düngemittel auszubringen.

Hierzu zählen auch die Quellen.

Text

(4)
Unbe
satz
gebi

a) d

l

E

u

s

E

n

s

b)

c)

d)

e)

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

(4) Unberührtheitsklausel

Unberührt von den Verboten des Absatzes 3 bleiben in dem Naturschutzgebiet **Knicksiek**:

- a) die ordnungsgemäße Ausübung der land- oder forstwirtschaftlichen Bodennutzung in der bisherigen Art und in dem bisherigen Umfang einschließlich der Unterhaltung und Erneuerung bestehender Drainagen mit Ausnahme der Verbote in Absatz 3 Buchstaben i), j), m), p), r), s), t), u), v), w) und x);
- b) die Errichtung oder Änderung von offenen Unterständen oder offenen Melkständen für das Weidevieh und von Weidezäunen im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde;
- c) die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd mit Ausnahme der Gesellschaftsjagd, soweit es das Aufsuchen, Nachstellen, Erlegen oder Fangen von Wild sowie das Aufstellen von offenen Ansitzleitern betrifft;
- d) die Ausübung der Jagd im Rahmen des § 22a Bundesjagdgesetz;
- e) Maßnahmen des Jagdschutzes gem. § 23 Bundesjagdgesetz in Verbindung mit § 25 Landesjagdgesetz mit Ausnahme des Verbotes in Abs. 3 Buchstabe q);

Verhinderung von vermeidbaren Schmerzen und Leiden des Wildes.

Jagdschutz ist Schutz des Wildes, insbesondere vor Wilderern, Futternot, Wildseuchen, vor wildernden Hunden und Katzen sowie die Sorge für die Einhaltung der zum Schutz des Wildes und der Jagd erlassenen Vorschriften.

Die gesetzliche Pflicht, in Notzeiten zu füttern, kann außerhalb des Naturschutzgebietes erfüllt werden.

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

- f) Unterhaltungsarbeiten an öffentlichen Versorgungs- oder Entsorgungsanlagen im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde;
- g) Sicherungs-, Pflege- und sonstige Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, die von der unteren Landschaftsbehörde angeordnet oder genehmigt sind oder von ihr selbst durchgeführt werden.

Bei Maßnahmen, die zur Abwendung von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder zur Beseitigung eines Notstandes erforderlich sind, hat der Träger der Maßnahmen die untere Landschaftsbehörde darüber unverzüglich zu unterrichten.

(5) Gebote
nicht festgesetzt

(6) Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen
Zur Erreichung des Schutzzweckes werden in dem Naturschutzgebiet **Knicksiek** gemäß § 26 LG folgende Maßnahmen festgesetzt:

- a) In dem in der **Festsetzungsdetailkarte N 2** mit 6a gekennzeichneten Bereich ist der verrohrte Bachabschnitt zu öffnen und naturnah wiederherzustellen;
- b) die in der **Festsetzungsdetailkarte N 2** mit 6b gekennzeichneten Brachflächen, Röhrichte und Seggenriede sind von aufkommendem Gehölzbewuchs freizuhalten, in 5 - 10jährigem Turnus jeweils ab September zu mähen, und das Mähgut ist abzufahren.
- c) die in der **Festsetzungsdetailkarte N 2** mit 6c gekennzeichneten Bachabschnitte sind durch Einzäunen oder andere geeignete Maßnahmen vor Viehtritt oder Verbiß zu schützen.

Unter anderen geeigneten Maßnahmen ist auch das Anpflanzen eines dichten Gehölzstreifens zum Schutz des Gewässers zu verstehen.

